

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.09.2017

Geschäftszeichen:

II 23-1.65.50-30/17

Zulassungsnummer:

Z-65.50-443

Geltungsdauer

vom: **5. September 2017**

bis: **5. September 2022**

Antragsteller:

RAPA

Rausch & Pausch GmbH

Albert-Pausch-Ring 1

95100 Selb

Zulassungsgegenstand:

**Magnet-Heberschutzventil Typ HSV04 als Hebersicherung gegen das Aushebern von Heizöl EL
aus drucklos betriebenen Heizölbehältern**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine magnetgesteuerte Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern mit der Bezeichnung "HSV04" (siehe Anlage 1) für Behälter zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1¹. Beim Einschalten der Heizölförderpumpe wird durch gleichzeitiges Zuschalten von elektrischem Strom zum elektromagnetischen Stellantrieb das Magnet-Heberschutzventil geöffnet, so dass das Heizöl zum Brenner strömen kann. Beim Abschalten des elektrischen Stromes zum Betrieb der Heizölförderpumpe wird auch die elektrische Stromzufuhr zum elektromagnetischen Stellantrieb des Magnet-Heberschutzventils abgeschaltet. Im spannungsfreien Zustand des elektromagnetischen Stellantriebs wird durch die Kraft einer mechanischen Druckfeder auf das Absperrorgan des Magnet-Heberschutzventils der Durchfluss von Heizöl im Ventilkörper abgesperrt. Im Falle einer Leckage in der Saugleitung wird über die undichte Stelle Umgebungsluft angesaugt. Bei dieser Störung wird die Heizölförderpumpe der Ölfeuerungsanlage abgeschaltet und gleichzeitig das Magnet-Heberschutzventil durch die mechanische Druckfeder geschlossen und somit ein Aushebern des Heizölbehälters verhindert.

(2) Die Hebersicherungen sind für den Einbau in Saugleitungen zwischen Lagerbehälter und Förderaggregat oberhalb der maximalen Füllhöhe des Lagerbehälters bestimmt. Sie dürfen zur Durchleitung von flüssigem Brennstoff mit einer Medientemperatur von 0 °C bis +40 °C eingesetzt werden. Die maximale Absicherungshöhe zur Heizölförderpumpe darf 3,0 m betragen. Die Hebersicherung ist für einen maximalen Betriebsdruck von 3 bar sowie für Unterdruck ausgelegt.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG². Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(6) Die Geltungsdauer dieses Bescheids (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Hebersicherung und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Hebersicherung setzt sich im Wesentlichen aus den Einzelteilen Magnetspule, Ventilkörper, Führungsrohr, Anker, mechanische Feder, Filtereinsatz und Dichtungen zusammen.

¹ DIN 51603-1:2011-09 Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen
² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Hebersicherung darf nur im Werk X³ des Antragstellers hergestellt werden. Sie muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den geprüften Zeichnungen der Anlagen zum Prüfbericht⁴ entsprechen.

2.3.2 Kennzeichnung

Die Hebersicherung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Zusätzlich ist die Hebersicherung mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typenbezeichnung,
- Serien- oder Chargennummer bzw. Identnummer bzw. Herstelldatum.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Hebersicherung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Hebersicherung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Hebersicherung oder ihrer Einzelteile durchzuführen. Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe und Maße sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und die Hebersicherung funktionssicher ist.

(2) Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Kontrolle des Nachweises der Güteeigenschaften der verwendeten Werkstoffe durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁵,
- Prüfung der Ausführung der Bauteile entsprechend der Zeichnungsunterlagen, die der Typprüfung zur Erlangung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegen (Anlagen zum Prüfbericht⁴),
- Nachweis, dass das Magnet-Heberschutzventil bei Anschluss gemäß der Einbauvorschrift⁶ vollständig öffnet und schließt (Funktionsfähigkeitsprüfung F20 nach DIN EN 12266-2⁷).

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Zulassungsgegenstandes,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,

³ Die Anschrift des Herstellwerkes ist beim DIBt hinterlegt.

⁴ Prüfbericht Nr. V-A 1278-00/06 vom 12.12.2006 der TÜV Süd Industrie Service GmbH und Prüfbericht Nr. V-A 1278-01/07 vom 17.04.2007 über eine Ergänzungsprüfung der TÜV Süd Industrie Service GmbH
⁵ DIN EN 10204:2005-1 Metallische Erzeugnisse -Arten von Prüfbescheinigungen

⁶ Einbauvorschrift 14521 der Rausch & Pausch GmbH Änderungsdokumentation Index 005 vom 04.05.2007

⁷ DIN EN 12266-2:2012-04 Industriearmaturen – Prüfung von Armaturen aus Metall – Teil 2: Prüfungen, Prüfverfahren und Annahmekriterien – Ergänzende Anforderungen

– Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind beim Hersteller mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Ein Zulassungsgegenstand, der den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen wird. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung der Hebersicherung durch eine anerkannte Prüfstelle sind die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Die Hebersicherungen mit den Werkstoffen entsprechend den beim DIBt hinterlegten Unterlagen benötigen für die unter Abschnitt 1(1) genannte Flüssigkeit keinen weiteren Beständigkeitsnachweis.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Hebersicherung muss unter Berücksichtigung des Abschnittes 1 (2) und der Einbauvorschrift⁶ eingebaut und in Betrieb genommen werden. Die Einbauvorschrift⁶ ist vom Hersteller mitzuliefern.

(2) Die Hebersicherung ist vor Inbetriebnahme der Anlage folgenden Prüfungen zu unterziehen:

- a) Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus auf Grundlage der Einbauvorschrift⁶,
- b) Dichtheitskontrolle der Hebersicherung und deren Anschlüsse,
- c) das Förderaggregat ist mehrmals ein- und auszuschalten; dabei ist zu prüfen, ob die Hebersicherung schließt und öffnet.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Hebersicherung ist im Rahmen der Instandhaltung wiederkehrend, in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es sind mindestens folgende Prüfungen durchführen:

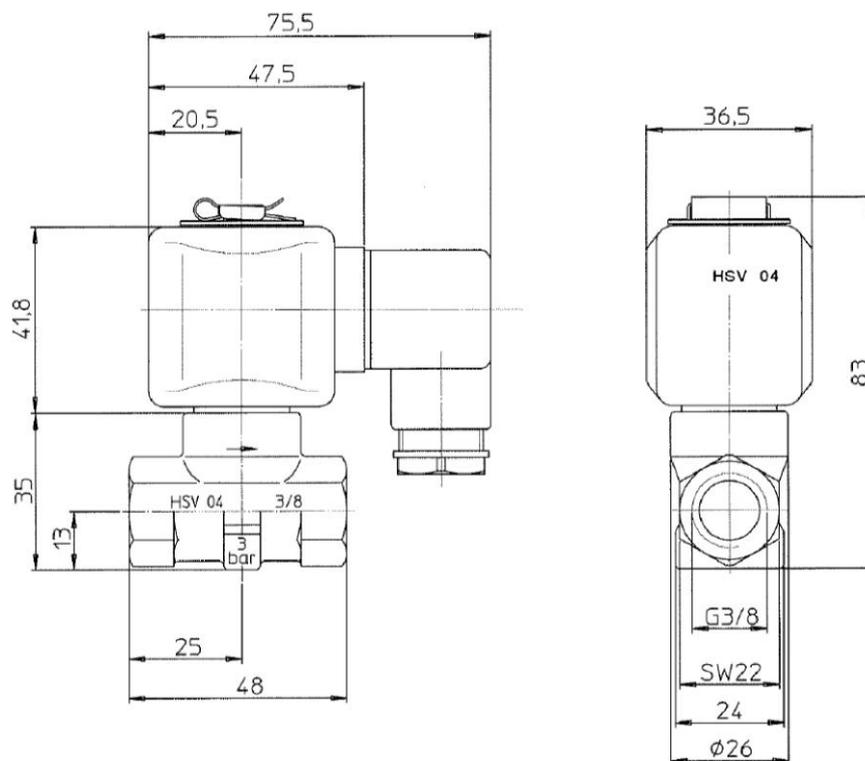
- a) das Förderaggregat ist mehrmals ein- und auszuschalten; dabei ist zu prüfen, ob die Hebersicherung schließt und öffnet,
- b) bei laufendem Förderaggregat ist ein Leitungsabriss am tiefsten Punkt der Saugleitung zu simulieren; dabei ist zu prüfen, ob die Hebersicherung schließt,

(2) Bei negativem Ergebnis ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und die Hebersicherung durch eine neue zu ersetzen.

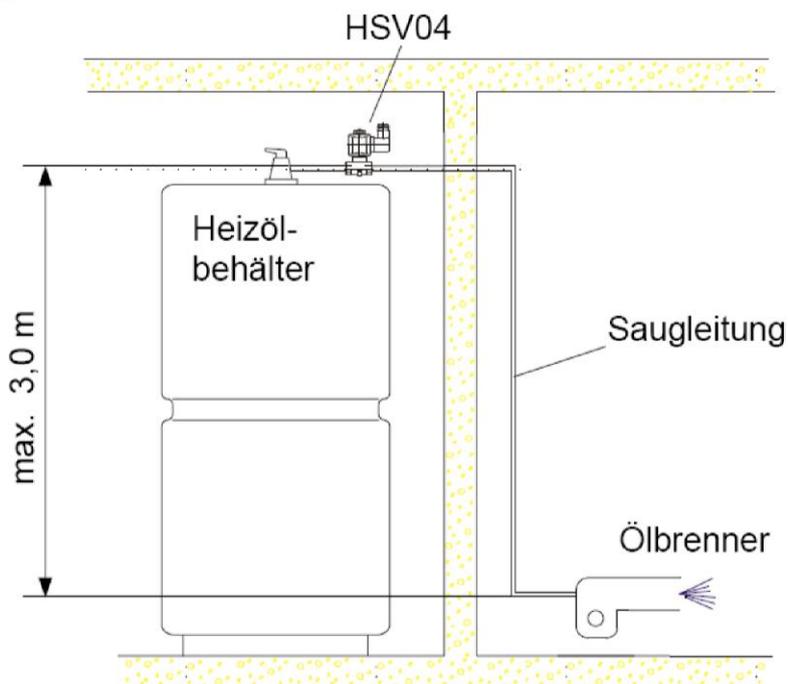
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

Darstellung des Zulassungsgegenstandes



Montagebeispiel



elektronische Kopie der Abz des dibt: z-65.50-443

Magnet-Heberschutzventil Typ HSV04 als Hebersicherung gegen das Aushebern von Heizöl EL aus drucklos betriebenen Heizölbehältern

Übersicht

Anlage 1